

# GL\_GERICHTE GL-1347 vom 6. April 2020

GL Gerichte, 2020-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1347](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1347)

FR: GL\_GERICHTE GL-1347 du 6 avril 2020

IT: GL\_GERICHTE GL-1347 del 6 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Es sei der halböffentliche Bericht von D. \_\_\_\_\_ angeblich vom 10. April 2019, datiert vom 27. März 2019, auf amtlichem Papier der Kantonspolizei Glarus dem Gutachter nicht zugänglich zu machen (Ziffer 4 der Verfügung).

### E. 2

Es sei die Frage "Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass der Explorand seit dem Juli 2019 aus der Unterbringung entlassen wurde und seither soweit ersichtlich weder sich noch Dritte gefährdete?" gemäss Ziffer 2.e) des Schreibens des Beschwerdeführers vom 16. Januar 2020 dem Gutachter zu stellen (Ziffer 3 Absatz 3 der Verfügung) und der Gutachterauftrag entsprechend zu ergänzen.

### E. 3

Es sei superprovisorisch die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den unter Ziffer 1. vorstehend erwähnten Bericht dem Gutachter nicht zugänglich zu machen bzw. von diesem sofort ungelesen wieder heraus zu verlangen.

### E. 4

4.1 Die angefochtene verfahrensleitende Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. März 2020 (act. 1) ist der Beschwerde zugänglich (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); die Beschwerdefrist von 10 Tagen ist eingehalten (Art. 396 Abs. 1 StPO).

4.2 Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen (einschliesslich Unangemessenheit) und/oder eine unvollständige bzw. unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden.

### E. 5

5.1 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten rügt in der Beschwerde eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts; dies, weil der von D. \_\_\_\_\_ verfasste Bericht vom 27. März 2019 (act. 3/5) inhaltlich nicht in allen Punkten zutreffend sei und zudem einen offiziellen Anschein vermittele, sodass der Bericht dem Gutachter gar nicht hätte unterbreitet werden dürfen (act. 2 S. 3 ff. Ziff. 9■14).

Die Beschwerde stösst in diesem Punkt ins Leere. Beim fraglichen Bericht von D. \_\_\_\_\_, datierend vom 27. März 2019 (act. 3/5), handelt es sich um eine schriftliche Mitteilung einer Verfahrenspartei (dazu act. 1 S. 3 Ziff. 4). Dieser Bericht fällt als solcher nicht unter die Rechtsakte, welche gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar sind.

Im Übrigen wäre der im vorliegenden Zusammenhang implizit geltend gemachte Beschwerdegrund einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO nur gegeben, wennals Konsequenz einer effektiv unzutreffenden

Sachverhaltsbasis eine nicht sachgerechte hoheitliche Verfahrenshandlung erfolgt wäre. Vorliegend aber betrifft die konkret erfolgte Verfahrenshandlung die Anordnung einer Begutachtung des Beschuldigten (act. 1); dass diese Anordnung nicht hätte erfolgen dürfen, wird in der Beschwerde zu Recht nicht geltend gemacht.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich ■ und darin ist der Staatsanwaltschaft im Ergebnis beizupflichten (act. 1 S. 3 Ziff. 4) ■, inwiefern der beauftragte Gutachter nicht in der Lage sein würde, die ihm überlassenen fallbezogenen Akten differenziert zu würdigen; es ist daher nicht angezeigt, dem Gutachter irgendwelche Akten vorzuenthalten.

5.2 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten wirft der Staatsanwaltschaft sodann in verschiedener Hinsicht unrichtige Rechtsanwendung, Unangemessenheit und Rechtsverweigerung vor (act. 2 S. 5 ff. Ziff. 14-30). Auch diesbezüglich erweist sich die Beschwerde, wie sogleich darzulegen ist, in allen Teilen als unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist:

5.2.1 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten erblickt eine Rechtsverweigerung darin, dass die Staatsanwaltschaft entschieden hat, eine von ihm (dem Rechtsvertreter) formulierte Frage nicht in den Fragekatalog an den Gutachter aufzunehmen (act. 2 S. 5 f. Ziff. 14-16). Konkret betrifft es die folgende Frage: "Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass der Explorand seit dem Juli 2019 aus der Unterbringung entlassen wurde und seither soweit ersichtlich weder sich noch Dritte gefährdete?"

Die Staatsanwaltschaft hat hierzu erwogen, die betreffende Frage erübrige sich, nachdem der Beschuldigte am 27. Februar 2020 mittels fürsorgerischer Unterbringung wegen Selbst- und Fremdgefährdung in eine Klinik eingewiesen worden sei; zudem werde der Gutachter diese Thematik ohnehin bei der Beantwortung der Fragen zur Rückfallgefahr aufgreifen müssen (act. 1 S. 2 unten Ziff. 3).

Im Gutachterauftrag sind spezifische Fragen zur Rückfallgefahr formuliert, dabei auch in der notwendigen Klarheit und Breite (siehe act. 3/3, dort in der Beilage 11.1.01 die Fragen 3.1.-3.3.). Es ist daher effektiv nicht ersichtlich, inwiefern hierzu eine Ergänzung notwendig sein sollte. Zudem ist die vom Rechtsvertreter des Beschuldigten als notwendig formulierte Differenzierung betreffend Rückfallgefahr einerseits und Fremd- oder Selbstgefährdung andererseits (act. 2 S. 5 Ziff. 15) von lediglich akademischer Relevanz.

5.2.2 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten rügt als unangemessen, dass die Staatsanwaltschaft den Gutachterauftrag erteilt hat, ohne zuerst die Rechtsmittelfrist hinsichtlich der Verfügung vom 23. März 2020 abzuwarten (act. 2 S. 6 Ziff. 17-20).

Es ist keine Bestimmung ersichtlich und wird in der Beschwerde auch keine entsprechende Norm bezeichnet, welche der Staatsanwaltschaft das hier kritisierte Vorgehen verbieten würde. Der betreffende Vorgang ist daher nicht zu beanstanden.

5.2.3 Der Rechtsvertreter des Beschuldigten kritisiert ferner eine "[u]nzutreffende Begründung für das Fehlverhalten von D. \_\_\_\_\_" (act. 2 S. 6 f. Ziff. 21-23).

Es ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt, inwiefern der Beschuldigte durch die kritisierte "unzutreffende Begründung" in seinen Interessen tatsächlich beschwert sein soll. Eine Beschwerde ist aber notwendige Legitimationsvoraussetzung zur Beschwerdeführung (Art. 382 Abs. 1 StPO; siehe auch Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 100 Rz. 232). Kommt noch hinzu, dass sich die Beschwer

unmittelbar aus dem Entscheid selber ergeben muss; allein nur die Begründung einer Verfügung ist dagegen von vornherein nicht anfechtbar (Urteil BGer 6B\_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 5.2; Guidon. a.a.O., S 105 Rz. 246 mit Hinweisen). Fehlt es mithin im vorliegenden Kontext an jeglicher Beschwer, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

5.2.4 Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift unter der Überschrift "Begründung für Offensichtliches" (act. 2 S. 7 Ziff. 24-28) lassen ebenfalls nicht erkennen, wodurch der Beschuldigte konkret beschwert sein soll. Darauf ist demnach nicht einzutreten. Ganz abgesehen davon steht ausser Frage, dass der vom Privatkläger D. \_\_\_\_\_ verfasste Bericht (act. 3/5) ohne weiteres als eine private (und eben nicht amtliche) Sachverhaltsdarstellung erkennbar ist.

5.2.5 Am Ende der Beschwerdeeingabe macht der Rechtsvertreter des Beschuldigten noch eine Rechtsverweigerung geltend, "da dem Beschwerdeführer nicht sämtliche Akten für die Anträge bekannt waren" (act. S. 8 Ziff. 29 f.).

Bei den angeblich nicht bekannten Akten handelt es sich indes um Unterlagen, welche der Beschuldigte selber der Staatsanwaltschaft eingereicht hatte (siehe act. 1 S. 4 oben Ziff. 8). Selbst wenn der Rechtsvertreter des Beschuldigten davon nichts gewusst haben sollte, so bedeutete dies noch keine Rechtsverweigerung.

## **E. 6**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 7**

7.1 Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen erfolgt erst im Endentscheid, d.h. mit Abschluss des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten (Art. 421 Abs. 1 StPO); es sind daher zuhanden der für den Endentscheid zuständigen Behörde die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf CHF 500.■ zu beziffern (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]).

7.2 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht erst bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Dabei wird zu beachten sein, dass die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet war.

7.3 Der vorliegende Beschluss des Obergerichts schliesst die hängige Strafuntersuchung nicht ab; es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (siehe dazu BGer 1B\_396/2015, 1B\_28/2016 Urteil vom 24. Februar 2016, E. 1.3).

---

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.